



Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

Achtung: Wenn das Beschwerdeformular unvollständig ist, wird es nicht angenommen (*siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der folgendes vorsieht: „Alle Informationen, auf die oben in Absatz 1 (d) bis (f) Bezug genommen wird und die in den jeweiligen Abschnitten des Beschwerdeformulars anzugeben sind [*Darlegung des Sachverhalts, geltend gemachte Verletzungen und Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen*], müssen ausreichend sein, um den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.“

Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

A. Beschwerdeführer (Einzelperson)

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt B aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

 z. B. 27/09/2012

4. Staatsangehörigkeit

5. Anschrift

6. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

7. Email (falls vorhanden)

8. Geschlecht

- männlich
 weiblich

B. Beschwerdeführer (Organisation)

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist.

9. Bezeichnung

10. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

11. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

 z. B. 27/09/2012

12. Zweck/Aktivität

13. Eingetragene Anschrift

14. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

15. Email

C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers

Wenn der Beschwerdeführer nicht vertreten wird, bitte weiter in Abschnitt D.

Nicht rechtsanwaltlicher Vertreter/Vertreter einer Organisation

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie einen Beschwerdeführer vertreten, aber *kein Rechtsanwalt sind*.

Geben Sie in diesem Feld an, in welcher Eigenschaft Sie den Beschwerdeführer vertreten oder in welcher Beziehung oder offiziellen Funktion Sie für eine Organisation handeln.

16. Eigenschaft / Beziehung / Funktion

17. Familienname

18. Vorname(n)

19. Staatsangehörigkeit

20. Anschrift

21. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

22. Fax

23. Email

Rechtsanwalt

Bitte füllen Sie diesen Teil des Formulars aus, wenn Sie den Beschwerdeführer *als Rechtsanwalt* vertreten.

24. Familienname

25. Vorname(n)

26. Staatsangehörigkeit

27. Anschrift

28. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

29. Fax

30. Email

Vollmacht

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift ermächtigen, in seinem Namen zu handeln (siehe Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars).

Hiermit bevollmächtige ich die genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

31. Unterschrift des Beschwerdeführers

32. Datum

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|

z. B. 27/09/2012

T T M M J J J J

D. Staat(en), gegen den/die sich die Beschwerde richtet

33. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien | <input type="checkbox"/> ITA - Italien |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich | <input type="checkbox"/> LUX - Luxembourg |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidshan | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegowina | <input type="checkbox"/> MKD - „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz | <input type="checkbox"/> MLT - Malta |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark | <input type="checkbox"/> POL - Polen |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland | <input type="checkbox"/> SVN - Slowenien |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island | |

Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist (siehe Artikel 35 Absatz 1 der Konvention) müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G) (Artikel 47 Absatz 2 (a) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Der Beschwerdeführer kann seine Angaben auf einem dem Beschwerdeformular beigefügten gesonderten Dokument ergänzen, das 20 Seiten nicht überschreiten darf (Artikel 47 Absatz 2 (b) der Verfahrensordnung); von der Begrenzung der Seitenzahl ausgenommen sind Kopien von Dokumenten und Entscheidungen.

E. Darlegung des Sachverhalts

34.

1 Am 24. April 2011 plante der VgT eine Kundgebung bei der römisch-katholischen Kirche in Sirnach, um auf die tierquälnerische Kaninchenhaltung durch Mitglieder der Kirchenpflege aufmerksam zu machen (Beilage 1). Die politische Gemeinde Sirnach wies das Gesuch um Bewilligung der Kundgebung ab. Das zuständige kantonale Departement und das kantonale Verwaltungsgericht wiesen die vom VgT ergriffenen Rechtsmittel ab und bestätigten das Kundgebungsverbot. Mit Entscheid vom 19. Dezember 2011 (1C_322/2011) hiess das Bundesgericht die Beschwerde des VgT gut und stellte fest, dass die Kundgebung hätte bewilligt werden müssen (Beilage 2).

2 Die betreffenden Mitglieder der Kirchenpflege gaben inzwischen ihre Kaninchenhaltung auf. Indessen wurde neu bekannt, dass eine Familie, die jeden Sonntag mit ihren Kindern den Gottesdienst in der nämlichen Kirche besucht, Kaninchen in tierquälnerischer Käfighaltung zum Verzehr mästet.

Der VgT plante deshalb erneut, am 3. November 2013, eine Kundgebung vor dem Gottesdienst, um auf diese unchristliche Tierquälerei aufmerksam zu machen. Das Gesuch um Bewilligung der Kundgebung war – bis auf das Datum – mit dem früheren wörtlich identisch (Beilage 3):

Datum: Sonntag, 3. November 2013

Zeit: 12.30 - 14.00 Uhr

Ort: Zentrum Sirnach.

Anzahl Teilnehmer: ca 8 bis 10 Personen, aufgeteilt in Zweiergruppen.

Leitung der Kundgebung: Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Der Verkehr wird nicht behindert, keine Blockierung oder Benutzung von Fahrbahnen, dh Benutzung nur der Trottoirs. Es wird kein Lärm gemacht.

3 Die Gemeinde informierte sich auf der Website des VgT über den Zweck der Kundgebung. Es lag wieder eine völlig identische Situation vor, wie diejenige, über welche das Bundesgericht im früheren Urteil entschieden hatte. Die Gemeinde versuchte, dieses Bundesgerichtsurteil zu umgehen, indem es diesmal die Kundgebung nicht pauschal verbot, sondern formell bewilligte, wobei aber mit radikalen Auflagen verhindert wurde, dass das Zielpublikum – die Kirchgänger – erreicht werden konnte. Die Auflagen enthielten ein grossräumiges Sperrgebiet um die Kirche mit einem Durchmesser von 700 m, bis zum Bahnhof, einschliesslich des Bahnhofkioskes, und eine Sperrzeit lange vor bis lange nach dem Gottesdienst, von 11 – 16 Uhr (Beilage 4). Damit wurde die Kundgebung zwar formell bewilligt, aber faktisch verboten. Die Gemeinde begründete dies damit, einzelne Kirchgänger könnten sich durch die Kundgebung gestört fühlen - die genau gleiche Begründung, welche das Bundesgericht schon im Entscheid vom 9. Dezember 2011 als unhaltbar zurückgewiesen hatte.

4 Das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) des Kantons Thurgau entzog dem hiergegen eingereichten Rekurs in einem Zwischenentscheid (Beilage 6) die aufschiebende Wirkung und bestätigte das Kundgebungsverbot für die Dauer des Verfahrens.

5 Im End-Entscheid (Beilage 7) wies das DIV den Rekurs ohne materielle Beurteilung ab mit der Begründung, der Kostenvorschuss sei einen Tag zu spät überwiesen worden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau schützte den Entscheid des DIV (Beilage 9).

6 Mit Urteil vom 13. Juni 2014 (beim Beschwerdeführer am 10. Juli 2014 eingegangen) wies auch das Bundesgericht die Beschwerde ab (Beilage 12).

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

35.

7 Es trifft zu, dass der Kostenvorschuss aus Versehen einen Tag zu spät überwiesen wurde. Gemäss dem thurgauischen VRG 79 „kann“ (muss nicht!) in einem solchen Fall das Verfahren abgeschrieben werden, allerdings ausdrücklich nur sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese kantonale Regelung betreffend Kostenvorschuss ist damit – entgegen der Behauptung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Thurgau – gerade keine „klare Regelung“, sondern eben eine Kann-Vorschrift, die offen lässt, unter welchen Umständen diese angewendet werden soll. Insbesondere deshalb ist der Beschwerdeführer der Auffassung, dass die Schweiz die Aspekte der Rechtssicherheit und der Verhältnismässigkeit wie auch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Grundrechte ernsthafter hätte in Betracht ziehen müssen, anstatt diese Kann-Vorschrift zum politisch motivierten formalistischen Abwürgen einer materiell offensichtlich begründeten Beschwerde zu missbrauchen.

8 Die Klärung, ob die faktische Verhinderung des Kundgebungsziels durch sachlich nicht gerechtfertigte Auflagen rechtens war, ist von öffentlichem Interesse, weil die Demonstrationsfreiheit ein wichtiges Gut einer freiheitlichen Demokratie darstellt, und Rechtssicherheit auf diesem Gebiet deshalb ebenfalls von öffentlichem Interesse ist und sich die Frage jederzeit wieder neu stellen kann bei künftigen neuen Gesuchen um Demo-Bewilligung (die Sache, wegen der in casu demonstriert werden sollte, ist weiter aktuell).

9 Das Bundesgericht verneint das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Beurteilung dieser krass willkürlichen Verletzung der Kundgebungsfreiheit indem es das „öffentliche Interesse“ in nebulöser Art und Weise „restriktiv“ auslegt.

10 Auch ohne öffentliches Interesse wäre das Departement nicht verpflichtet gewesen, den Rekurs formalistisch abzuweisen, da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt. Der Umkehrschluss, dass ein Verfahren abgeschrieben werden muss, wenn kein öffentliches Interesse entgegensteht, ist aufgrund des Gesetzestextes logisch nicht zulässig. Das Bundesgericht ging – unter Verletzung des rechtlichen Gehörs – ohne Begründung nicht auf dieses Argument ein.

11 Die Gemeinde Sirnach hat durch zeitliche und örtliche Sperrzonen vereitelt, dass mit der geplanten Kundgebung das Zielpublikum erreicht werden konnte – und dies ohne jede Notwendigkeit.

Die Gemeinde Sirnach hat inzwischen total widersprüchlich ein identisch lautendes Gesuch für Ostern 2014 ohne Auflagen bewilligt (Beilage 15) und sich geweigert, den widersprüchlichen Entscheid zu begründen (Beilage 16). Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass eine durch willkürliches Verhalten einer Behörde geschaffene Rechtsunsicherheit, welche für absehbare künftige Ereignisse bedeutungsvoll ist und Grundrechte tangiert, von öffentlichem Interesse ist. Das Bundesgericht - Hüterin der Grundrechte - hat unverständlicherweise die Rechtssicherheit nicht als öffentliches Interesse anerkannt und sinnlosem, überspitztem Formalismus zur Verhinderung der Rechtsdurchsetzung (Durchsetzung von EMRK-Garantien) den Vorzug gegeben.

12 Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel wegen einer um 1 Tag zu späten Bezahlung des Kostenvorschusses, der anlässlich des Nichteintretensbeschlusses aber schon lange bezahlt war, stellte unter den gegebenen Umständen eine sinnlose Rechtsverhinderung dar, da gerichts- und behörden-notorisch ist, dass der Beschwerdeführer Verfahrenskosten stets anstandslos bezahlt. Trotzdem hat das DVI das Verfahren erst nach Ablauf der Vorschussfrist an die Hand genommen und dabei nachträglich festgestellt, dass der Kostenvorschuss einen Tag zu spät eingegangen war. Es kann deshalb nicht behauptet werden, dieses stur-formalistische Nichteintreten auf die Beschwerde diene der Verfahrensbeschleunigung oder einem anderen öffentlichen Interesse. Anders als bei gesetzlichen und richterlichen Fristen, welche der Verfahrensbeschleunigung dienen, stellt der angefochtene Nichteintretensentscheid eine sinnlos-schikanöse Rechtsverhinderung dar, dem kein nennenswertes öffentliches Interesse gegenübersteht.

13 Das DIV hat in lit E der Sachverhaltsdarstellung zutreffend festgehalten (Beilage 7): „Nachdem Abklärungen bei der Finanzverwaltung ergeben hatten, dass der vom Rekurrenten verlangte Kostenvorschuss am 27. November 2013 eingegangen war, wurde der Rekurrent mit Schreiben des Rechtsdienstes DIV vom 4. Dezember 2013 zwecks Abklärung der fristgerechten Einzahlung des Kostenvorschusses aufgefordert, bis spätestens 13. Dezember 2013 Unterlagen einzureichen, aus welchen ersichtlich ist, wann der Betrag bei der Schweizerischen Post einbezahlt

Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

36.

beziehungsweise wann er dem Post- oder Bankkonto des Rekurrenten oder dessen Präsidenten (Valutadatum) belastet worden ist.“ (Beilage 14). Mit anderen Worten ging es überhaupt nicht um die Kostensicherstellung, sondern einzig und allein um politisch motivierte Rechtsverhinderung! Dass es um Politik, nicht um Rechtsanwendung geht, hat das willkürliche Verhalten der kantonalen Instanzen (DIV, Verwaltungsgericht) schon im früheren Verfahren, wo das BGer korrigierend eingreifen musste (Beilage 2), gezeigt.

14 Mit der Einführung einer ausdrücklichen Notfrist bezüglich Kostenvorschüssen im BGG und in der ZPO (Artikel 101) hat der Bundesgesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die bis dahin geübte Praxis, wegen zu spät bezahltem Kostenvorschuss ohne Ansetzung einer Notfrist auf Beschwerden nicht einzutreten, als stossend und überspitzt formalistisch erachtet. Diese Auffassung ist zutreffend, denn das Prozessrecht soll der Rechtsverwirklichung dienen, nicht diese verhindern. (Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) von Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, Art 101, Rz 9: „In Art 101 Abs 3 ZPO wurde an der Nachfrist festgehalten; sie ist somit zwingend zu gewähren.“)

15 Im Gegensatz zum VRG TG ist das VRG ZH der Entwicklung im Bundesrecht angepasst worden und enthält keine derart überspitzte Nichteintretensvorschrift für verspätete Kostenvorschusszahlungen mehr. Vom VgT (im HR eingetragene, notorisch seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommende Institution) wäre im Kanton ZH überhaupt kein Kostenvorschuss verlangt worden (§ 15 VRG ZH, laut Kölz/Bosshart/Röhl, „Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich“ auch auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht anwendbar.).

16 Gemäss ständiger Praxis des EGMR sollen die in der EMRK niedergelegten Menschenrechts-Garantien praktische Wirkung haben und nicht bloss Lippenbekenntnisse sein. Indem die Schweiz in casu ohne jeden erkennbaren Sinn in öffentlichem Interesse, offensichtlich aus politischen Motiven, eine Beurteilung der vorliegenden krassen Verletzung der Kundgebungsfreiheit durch eine sinnlos enge und überspitzt formalistische Auslegung von Vorschusszahlungsvorschriften verhindert, handelte die Schweiz obigem Grundsatz des EGMR entgegen und betrieb aktive Rechtsverhinderung bei der Durchsetzung der EMRK.

17 Mit seiner neuen Praxis (siehe das vom EGMR herausgegebene "Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars", Seite 2) hat der EGMR als Hüterin der EMRK kapituliert und sich auf Leitentscheide zu nach seiner Ansicht interessanten Fragestellungen zurückgezogen. Ob diese auch eingehalten und umgesetzt werden, überwacht der EGMR nicht mehr, indem er auf "wiederholte Beschwerden" zu ähnlichen EMRK-Verletzungen nicht mehr eintreten will. Weil es in den Mitgliedstaaten des Europarates so sehr viele Verletzungen der EMRK-Garantien gibt, dass der EGMR die Flut der Beschwerden nicht mehr bewältigen kann, erklärt er diese gemäss Statistik seit Jahren kurzerhand zu über 95 % für "unzulässig" - eine Bankrotterklärung hinsichtlich der Durchsetzung der EMRK, zugunsten theoretischer Leitentscheide im juristischen Elfenbeinturm.

F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerden

37. Geltend gemachte Artikel

Artikel 10

Erläuterung

Verletzung der Kundgebungsfreiheit durch faktisches Verbot einer Kleinkundgebung ohne rechtfertigende Gründe .

Artikel 6

Rechtsverweigerung und Nichtdurchsetzung der Kundgebungsfreiheit gemäss Artikel 10 EMRK mit überspitztem Formalismus und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs.

G. Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

38. Beschwerdepunkt

Artikel 6 und 10

Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung

Rekurs an das DVI vom 30. Oktober 2013 (Beilage 5)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Januar 2014 (Beilage 8)

Beschwerde an das Bundesgericht vom 11. April 2014 (Beilage 10)

Bundesgerichtsentscheid 1C_206/2014 vom 13. Juni 2014 - eingegangen am 10. Juli 2014 (Beilage 12).

I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen.

Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen.

Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren;
- Unterlagen **NICHT** heften, klammern oder kleben.

45. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf.

1. Gesuch um eine Kundgebungsbewilligung vom 28. Februar 2011 an die Gemeinde Sirnach
2. Bundesgerichtsurteil 1C_322/2011 vom 19. Dezember 2011
3. Gesuch um eine Kundgebungsbewilligung vom 25. Oktober 2013 an die Gemeinde Sirnach
4. Entscheid der Gemeinde Sirnach vom 29. Oktober 2013
5. Rekurs des VgT an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) vom 30. Oktober 2013
6. Zwischenentscheid des DIV vom 1. November 2013
7. Endentscheid des DIV vom 6. Januar 2014
8. Verwaltungsgerichtsbeschwerde des VgT vom 9. Januar 2014
9. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. März 2014
10. Beschwerde an das Bundesgericht vom 11. April 2014
11. Replik an das Bundesgericht vom 25. April 2014
12. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Juni 2014
13. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 2014
14. Schreiben des DIV vom 4. Dezember 2013
15. Kundgebungsbewilligung der Gemeinde Sirnach vom 6. Februar 2014
16. Weigerung der Gemeinde Sirnach, den widersprüchlichen Entschei zu begründen
17. Handelsregisterauszug VgT – zur Legitimation des Unterzeichnenden
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.

Sonstige Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

46. Anmerkungen

Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

47. Datum

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 4 | 0 | 7 | 2 | 0 | 1 | 4 |
| T | T | M | M | J | J | J | J |

 z. B. 27/09/2012

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

48. Unterschrift(en) Beschwerdeführer Bevollmächtigte(r) – bitte Zutreffendes ankreuzen

Bestätigung der Kontaktperson

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll.

49. Name und Anschrift des Beschwerdeführers des Bevollmächtigten – bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE